Hauptsatzung der Stadt Dargun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.05.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.05.2023 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- 1) Die Stadt Dargun führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen ist halbgespalten und geteilt, oben vorn in Gold ein hersehender schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem rotem Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, mit abgerissenem Halsfell, dessen Rundung bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt und mit silbernen Hörnern, auf der Stirn eine goldene Krone, von der fünf mit Blattornamenten und Perlen besteckte Zinken sichtbar sind, oben hinten in Silber ein aufgerichteter, goldbewehrter roter Greif, unten in Blau ein liegender goldener Abtstab mit nach vorn und abwärts gerichteter Krümme.
- 3) Die Flagge der Stadt Dargun ist gleichmäßig längsgestreift von Blau und Gelb. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- 4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT DARGUN.
- 5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung oder Ausschusssitzung behandelt werden müssen, sollen der Stadtvertretung oder dem Ausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- 3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt ebenfalls für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen, nutzen oder ein Gewerbe ausüben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.
- 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- 1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- 2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.
- 3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und zweite Stellvertretung der oder des Bürgervorstehers. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Bürgervorstehers werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.
- 4) Der Bürgervorsteher, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ortsräte bilden den Ältestenrat der Stadtvertretung. Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Ältestenrat wird durch den Bürgervorsteher oder auf Antrag einer Fraktion oder eines Ortsrates einberufen.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- 1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. ersatzlos gestrichen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Stadtvertretung/Hauptausschuss

1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion der Stadtvertretung sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter Pool).

2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- 3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
- 1. über die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Bediensteten der Stadt, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,00 €.
- 2. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat,
- 3. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert (netto) bei
 - Bauleistungen zwischen 200.000 € und 500.000 €
 - Liefer- und Dienstleistungen zwischen 100.000 € und 250.000 €
- 4. über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und/oder über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 25.000 € je Fall. Diese Reglung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
- 5. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 € bis 50.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist, Maßgebend für die Ermittlung der Wertgrenzen für Grundstücke ist der Verkehrswert
- 6. über den Erwerb, die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € (ausgenommen die Gewährung von Rechten zur Überleitung oder Durchleitung von Energie, Wärmeenergie und Prozessdampf, die aus der Verbrennung von Abfällen und gefährlichen Abfällen gewonnen werden). Maßgebend für die Ermittlung der Wertgrenzen für Grundstücke ist der Verkehrswert.
- 7. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 15.000 € bis 50.000 €
- 8. über die Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
- 9. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €
- 10. über städtebauliche Verträge von 50.000 € bis 250.000 €, im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €
- 11. über Pacht- und Mietverträge zu stadteigenen Grundstücken und Gebäuden, die bisher öffentlich genutzt wurden mit einer Laufzeit länger als ein Jahr bzw. einer Verlängerungsoption über ein Jahr hinaus
- 12. in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs

- 13. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von über 7.500 € bis 25.000 €
- 4) Der Hauptausschuss erteilt oder versagt das nach BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den Fällen des § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und des § 35 (Bauen im Außenbereich) bei einem Bauantrag für die Errichtung von mehr als einer baulichen Anlage mit einer Grundfläche von mehr als 250 qm. Der Bauausschuss ist anzuhören.
- 5) Der Hauptausschuss entscheidet gem. § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen von leitenden Personen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind.
- 6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 5 sowie Abs. 10 zu unterrichten.
- 7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 8) Die Stadtvertretung erteilt oder versagt das nach BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2 (Veränderungssperre), 31 Abs. 2 (Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes) und 33 Abs. 1 und 2 (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung). Der Bauausschuss ist anzuhören.
- 9) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss
- 10) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Kontrolle der Brandschutzbedarfsplanung, Entscheidung zur Anschaffung von Ausrüstungen und Fahrzeugen sowie Entscheidung zur Finanzplanung der Feuerwehr jeweils nach Vorbereitung der Vorlagen durch die Gemeindewehrführung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

§ 6 Ausschüsse

- 1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt, aus sieben Mitgliedern zusammen. Von diesen sieben Mitgliedern können höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein. Selbiges gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder. Die Stadtvertretung benennt für die Mitglieder der Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion der Stadtvertretung sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter Pool).
- 2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
<u>Finanzausschuss</u>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,

Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Stadtsanierung, Dorferneuerung

Sozialausschuss

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- 2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 und 13 (ausgenommen die Gewährung von Rechten zur Überleitung oder Durchleitung von Energie, Wärmeenergie und Prozessdampf, die aus der Verbrennung von Abfällen und gefährlichen Abfällen gewonnen werden) dieser Hauptsatzung.
- 3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- 4) ersatzlos gestrichen
- 5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet) und nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet). Sie oder er erteilt oder versagt das nach BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den nicht durch § 5 Abs. 4 dieser Satzung erfassten Fällen der §§ 34 und 35, in den Fällen des § 31 Abs. 1 und bei drohendem fiktivem Einvernehmen durch Fristablauf. Zu den Entscheidungen hat der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- 6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu 99,99 €.
- 7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 83,50 €.
- 8) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- 1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es wird eine/ein erste/r und eine/ein zweite/r Stellvertreter gewählt.
- 2) Die Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 €.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen und die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen und Menschen mit Behinderungen.
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Behinderten in der Stadt,
 - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauen- und behindertenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und behinderten spezifischen Belangen.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/Behindertenbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 99 €.

§ 10 Entschädigung

- 1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) der oder dem Bürgervorsteherin/er monatlich in Höhe von 232,00 €
 - b) der Stellvertreterin oder Stellvertreters der Bürgervorsteherin/s für die Mindestdauer der Vertretung von einem Monat in Höhe von 232.00
 - c) der Fraktionsvorsitzenden, dem Fraktionsvorsitzenden monatlich in Höhe von 93,00 €.
 - d) Der/die sachkundigen Einwohner/in, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,00 €.
- 2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen ein Sitzungsgeld i. H. v. 37,00 € soweit ihnen nicht eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 56,00 €.

- 4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ortsräte, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 6 beschränkt. Wenn eine Sitzung der Stadtvertretung und des Hauptausschusses an einem Tag stattfindet, wird dies als eine Sitzung mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gewertet.
- 5) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 €, die Ortsratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 77,50 €.
- 6) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandentschädigung nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) in Höhe von 18,00 €.
- 7) Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhalten, wenn sie Mitglied der Stadtvertretung oder als sachkundige Einwohner an Sitzungen der Gremien der Gemeinde, in die sie gewählt sind, teilnehmen, zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandentschädigung nach § 10 Abs. 5 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Ortsratssitzungen) in Höhe von 18,00 €.
- 8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.
- 9) 1. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Besteht der Anspruch auf die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
 - 2. Übt eine Empfängerin oder ein Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
 - 3. Ehrenamtlich Tätigen darf keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dargun, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Homepage der Stadt unter – www. dargun.de über den Link "Bekanntmachungen und Ortsrecht" öffentlich bekannt gemacht. Über die Anschrift Stadtverwaltung Dargun, Platz des Frieden 6, 17159 Dargun kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im "Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun". Der Anzeiger erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Dargun verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung Dargun zu beziehen.
- Auf alle im Internet bekanntgemachte Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen nach Absatz 1 wird zeitnah im "Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun" hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Dargun öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Ortsräte in den Hauptorten öffentlich bekannt gemacht.

im Ortsteil

vor dem Gebäude Brudersdorf 21

Brudersdorf

im Ortsteil

zwischen den Häusern Stubbendorf 51 und 52

Stubbendorf

im Ortsteil

zwischen den Gebäuden Wagun 4 und Wagun 5

Wagun

im Ortsteil Zarnekow an der Bushaltestelle Zarnekow vor dem Haus Zarnekow 65

8) Über jede Sitzung der Stadtvertretung wird eine Niederschrift nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung angefertigt. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung werden im Internet auf der Homepage der Stadt Dargun unter der Adresse www.dargun.de eingestellt.

§ 12 Ortsteile/Ortsrat

1) Zur Stadt Dargun gehören die Ortsteile

Brudersdorf,

Stubbendorf,

Wagun und

Zarnekow.

Die Gliederung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

2) In den Ortsteilen Brudersdorf, Stubbendorf, Wagun und Zarnekow werden Ortsteilvertretungen (Ortsräte) gewählt.

- 3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsratsvorsitzende oder Ortsratsvorsitzender.
- 4) Die Mitgliederzahl der Ortsräte beträgt bis 500 Einwohner 5 und über 500 Einwohner 7. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.
- 5) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 der Hauptsatzung sinngemäß auf die Ortsräte anzuwenden.

§ 13 Aufgaben des Ortsrates

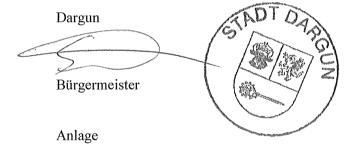
- 1) Der Ortsrat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- 2) Der Ortsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen;
 - 2. die im Ortsratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören;
 - 3. über Anträge zu beraten und Stellungsnahmen abzugeben;
 - 4. Stellungnahmen zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsratsbereich abzugeben. Dies gilt insbesondre für folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, des Landschaftsplanes, von Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Veränderungssperren, Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen;
 - b) Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
 - c) Bauvorhaben, die im Ortsratsbereich von öffentlichem Interesse sind;
 - d) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
 - e) sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen,
 - f) Ausbau, Umbau, Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - g) Umgestaltung von den Ortsratsbereich prägenden Grün- und Parkanlagen, deren Benennung bzw. Umbenennung;
 - h) Maßnahmen zur Entsorgung und Entwässerung;
 - i) Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Ortsratsbereich;
 - j) Sondernutzungen, soweit sie das öffentliche Leben erheblich beeinflussen;
 - k) Änderung der Ortsbereiche;
 - l) verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese ortsteilbezogen sind;
 - m) Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Dargun und von Investitionsprogrammen zu Projekten innerhalb des Ortratsbereiches.
- 3) Die oder der Ortsratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortteil einberufen.

§ 14 Besetzung der Ortsräte

- 1) Die Ortsräte werden spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl gebildet. Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter kann nur Mitglied eines Ortsrates sein.
- 2) Die Zusammensetzung des Ortsrates folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis. Sofern eine Ergebnisermittlung für einen Ortsteil nicht möglich ist, wird dem Ergebnis der Wahl der Stadtvertretung gefolgt.
- 3) ersatzlos gestrichen

§ 15 Inkrafttreten

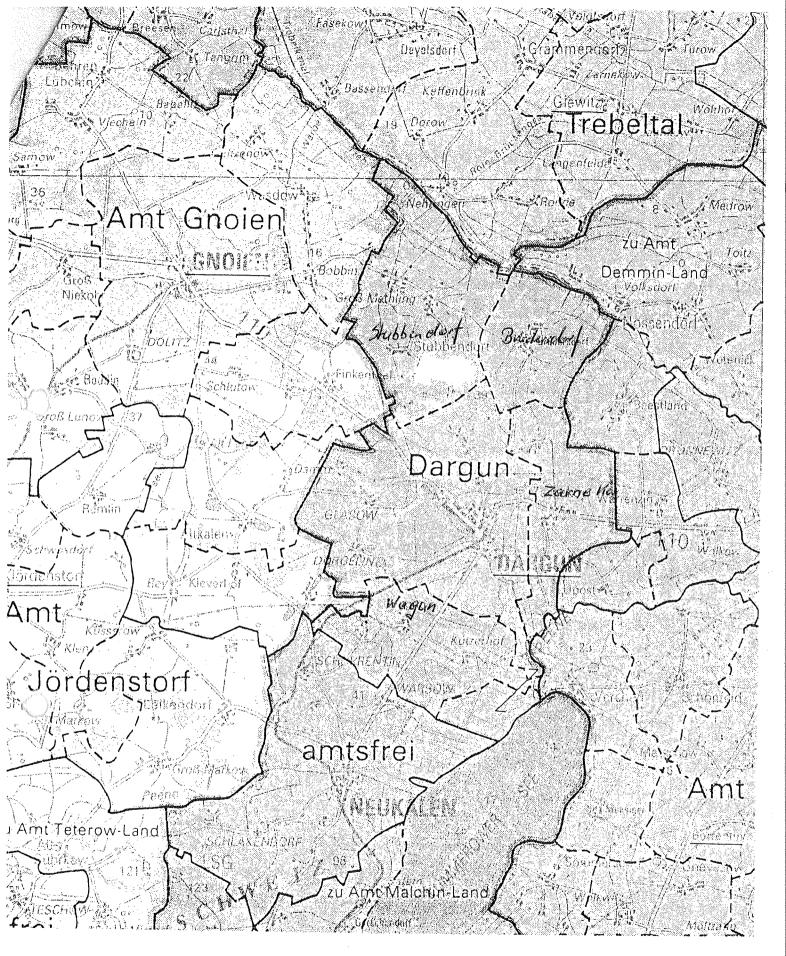
- 1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.03.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dargun vom 14.12.2020 außer Kraft.



- * eingearbeitet wurde
- 1. Änderung vom 05.10.2023
- 2. Änderung vom 04.03.2024
- 3. Änderung vom 30.07.2024

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung Hauptsatzung der Stadt Dargun

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Du lage zu § 12, Abs. 1 des Hauptsatzung